

## Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Zell am Harmersbach

Der Gemeinderat der Stadt Zell am Harmersbach hat auf Grund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung sowie §§ 2, 5a, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetz Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung am 18. Dezember 2000 folgende Satzungsänderung beschlossen:

### § 1

§ 5 Ziffer 1 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 09. Dezember 1996 erhält folgende neue Fassung:

1. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 180,00 DM (96 Euro). Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

### § 2

§ 11 Ziffer 6 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 09. Dezember 1996 erhält folgende neue Fassung:

6. Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 5,00 DM (2,60 Euro) ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt Zell am Harmersbach zurückzugeben.

### § 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2001 in Kraft. Die genannten Euro-Beträge treten zum 01.01.2002 in Kraft, gleichzeitig treten die genannten DM-Beträge außer Kraft.

Zell am Harmersbach, den 22. Dezember 2000

  
Moll  
Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt wurden. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Zell am Harmersbach, den 22. Dezember 2000



Moll  
Bürgermeister